STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage 2022/0114
öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Rückbau der Verkehrsberuhigung am Hansaring

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
07.04.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Aufhebung des Beschlusses des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben vom 02.09.2021 zum Rückbau der Fahrbahnverengungen auf dem Hansaring – wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Petenten hierüber zu unterrichten.
2. Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Festsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Kilometer pro Stunde für den Hansaring ab Einmündung Dalmerweg in östlicher Richtung bis zur Lippborger Straße – wird an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben verwiesen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Petenten über das Beratungsergebnis zu unterrichten.
3. Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Festsetzung einer Geschwindigkeit auf 30 Kilometer pro Stunde für den im Bereich des Berufskollegs Beckum verlaufenden Abschnitt des Hansarings – wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Petenten hierüber zu unterrichten.

Kosten/Folgekosten

Durch die Bearbeitung der Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Durch die Bearbeitung der Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Mit einem offenen Brief vom 03.03.2022 haben sich Anwohnerinnen und Anwohner des Hansarings an den Bürgermeister gewendet. Es wird darum gebeten, 3 Anträge bezüglich des Rückbaus der Verkehrsberuhigung des Hansarings auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Beckum zu setzen. Der offene Brief wird als Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewertet. Zum weiteren Inhalt des offenen Briefes wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben hat in seiner Sitzung am 02.09.2021 beschlossen, die Einbauten am Hansaring zu entfernen (siehe Vorlage 2021/0266 und Niederschrift zur Sitzung). Am 05.02.2022 wurden als vorbereitende Maßnahme 11 Eichen in den betroffenen Einbuchtungen gefällt.

Zurzeit werden die Ausschreibungsunterlagen zur Entfernung der Einbuchtungen erarbeitet. Nach den Osterferien soll die beschränkte Ausschreibung der Umbaumaßnahme erfolgen. Im Herbst 2022 soll die Ersatzpflanzung der gefällten Bäume durchgeführt werden.

<u>Zu 1 der Anregung nach § 24 GO NRW</u>

Die Entfernung der Einbauten basiert auf dem vom Rat der Stadt Beckum beschlossenen Verkehrsentwicklungsplan 2030. Hiernach ist der Hansaring eine in das Vorbehaltsnetz aufgenommene Straße mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 Kilometern pro Stunde. Daher stellen die Einbuchtungen auf dem Hansaring eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses und damit eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Hansaring dar. Demzufolge ist die Stadt Beckum zur Entfernung der Einbauten verpflichtet, da die Einbuchtungen den Anforderungen an § 9a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen widersprechen. Somit kann der Anregung nach § 24 GO NRW – Aufhebung des Beschlusses des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben vom 02.09.2021 zum Rückbau der Fahrbahnverengungen auf dem Hansaring – nicht entsprochen werden.

<u>Zu 2 der Anregung nach § 24 GO NRW</u>

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben ist gemäß § 5 Buchstabe B Nummer 7 der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum für Entscheidungen über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Grundsätzen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 Kilometer pro Stunde (§ 3 Absatz 3 Nummer 1 Straßenverkehrs-Ordnung [StVO]). Die demgegenüber von den Petenten mit diesem Antrag geforderte weitreichende Tempo-30-Zone kann von der Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Absatz 1c StVO angeordnet werden, soweit die dort genannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Anträge sind solche von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde, sodass die Zuständigkeit des Ausschusses für die Sachentscheidung zu bejahen ist.

Zu 3 der Anregung nach § 24 GO NRW

Zuständig für die Streckenbeschränkung ist, wie auch in ähnlichen Sachverhalten aus der Vergangenheit, der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde einer mittleren kreisangehörigen Gemeinde (§ 10 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 45 StVO).

§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO bestimmt grundsätzlich, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorhergehenden Absätzen der Vorschrift genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Ein solcher herausgehobener Fall ist vorliegend nicht gegeben.

Aber auch eine Ausnahme gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO scheidet vorliegend aus. Zwar gilt der soeben erläuterte Grundsatz des Satzes 3 hiernach unter anderem nicht für die Anordnung von innerbehördlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 Kilometern pro Stunde im unmittelbaren Bereich von an bestimmten Straßen gelegenen allgemeinbildenden Schulen. Das am Hansaring gelegene Berufskolleg erfüllt jedoch nicht das Merkmal einer allgemeinbildenden Schule im Sinne der Vorschrift. Auf Nachfrage der Verwaltung hat die Bezirksregierung Münster laut einer Auskunft des Kreises Warendorf vom 24.01.2022 hierzu ausgeführt:

„Da sich der § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO hinsichtlich Schulen auf das Vorhandensein allgemeinbildender Schulen und Förderschulen beschränkt, ist davon auszugehen, dass berufsbildende Schulen bewusst davon ausgeschlossen worden sind. Sinn und Zweck der Norm ist, vor den genannten sensiblen Bereichen den erfassten Personenkreis besonders zu schützen. Hier ist vor allem zu berücksichtigen, dass sich die Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen hinsichtlich ihrer straßenverkehrsrechtlichen Einsichtsfähigkeit von den Schülerinnen und Schülern der benannten Schulformen grundsätzlich unterscheiden dürften. Demnach ist eine Streckenbeschränkung auf 30 km/h gem. § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO vor einem Berufskolleg nicht anzuordnen."

Somit kann der Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Festsetzung einer Geschwindigkeit auf 30 Kilometer pro Stunde für den im Bereich des Berufskollegs Beckum verlaufenden Abschnitt des Hansarings – nicht entsprochen werden.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW